(Zweites Blatt.

Thorner Zeitung.

Nr. 3 Dienstag, den 5. Januar **1897.**

Rückblick auf 1896.

(Schluß.)

Wie schon am Eingang dieses Rückblickes hervorgehoben, bildete der Beginn des Jahres den Ausgang der Erinnerungsfeier an 1870/71, die in der glänzenden Feier des 18. Januar gipfelte. Im Berliner Schlosse fand ein historischer Festakt statt, in welchem die Gestalt Kaiser Wilhelms II. den Mittelpunkt bildete. Gewissermaßen den Schlußstein für das große Erinnerungsjahr bildete die Enthüllung des von den deutschen Kriegern errichteten Denkmals für Kaiser Wilhelm I. auf dem sagenumwobenen Kyffhäuserberge. Es ging überhaupt ein guter Zug wieder durch das deutsche Volk, ein kräftiger Zug von nationalen Denken und Empfinden, und seine Gewalt hat sich bei mehr als einer Gelegenheit geäußert. Wir haben nicht vergessen, was wir geleistet, wir werden daran für die Zukunft denken, was wir können.

Die Reichstagsverhandlungen sind im Jahre 1896 im Großen und Ganzen ohne einen wirklich bemerkenswerthen Zwischenfall verlaufen, wenn es auch, namentlich bei den Debatten über die bedrückte Lage der Landwirthschaft, mitunter zu recht lebhaften Auseinandersetzungen kam. Der Besuch des Reichstages war nicht so gut, wie er sein sollte, gar viele der Herren Abgeordneten glänzten mehr durch Saumseligkeit, als durch Pünktlichkeit, immerhin kann dem Reichstag für das Jahr 1896 das Lob nicht versagt bleiben, daß er mehr geschaffen hat, als sonst in einem Jahre, dabei auch eine Reihe von praktischen Gesetzen, mit welchen der Nährstand wirklich etwas anfangen kann. Es gilt das in erster Reihe auch vom Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, das doch den unsoliden Elementen in Handel und Verkehr bereits recht heilsame Grenzen gezogen hat. Der Reichstag hat auch Anlaß genommen, sich mit mancherlei unerquicklichen Vorkommnissen, den häufigen Duellen etc. zu beschäftigen, und es ist heilsam gewesen, daß er seine Ansicht hier offen aussprach.

An Gerüchten über Kanzler- und Ministerkrisen hat es in diesem Jahre ebensowenig wie in früheren gefehlt, und namentlich gab hierzu die Frage der Reform des Militärstrafprozesses, für welche sich auch der Reichskanzler Fürst Hohenlohe verbürgt hatte, Anlaß. Hier hatte die Zustimmung des Kaisers zu der beabsichtigten Reform alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, aber der als vorzüglicher Redner hoch in Ansehen stehende Kriegsminister Bronsart von Schellendorf gab trotzdem seine Entlassung, wie behauptet wird wegen Differenzen mit dem Chef des Militär-Kabinets, dem General von Hahnke. Auch im preußischen Handels- und Gewerbe-Ministerium trat ein Wechsel ein. Der Minister von Berlepsch, für dessen sozialreformatorische Pläne die Reichstags-Mehrheit keine Begeisterung mehr zeigte, machte dem bisherigen Unterstaatssekretär Brefeld aus dem Eisenbahnministerium Platz.

Der Reichstag hatte sich mit besonderer Charge gegen den Maximal-Arbeitstag für Bäckereien ausgesprochen. Eine harte Aufgabe für die deutsche Volksvertretung bleibt noch die Erledigung der ausstehenden Vorlage über die Verstärkung der deutschen Kriegsmarine, es wird darüber im neuen Jahre noch lebhafte Kämpfe setzen. Gescheitert ist der Gesetzentwurf wegen Abänderung der Reichs-Justizgesetze, der u. A. auch die Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurtheile bringen sollte.

Im preußischen Landtage fiel im Frühjahr das neue Lehrerbesoldungsgesetz durch. Heute ist dasselbe wieder eingebracht, aber auch diesmal sind die Aussichten nicht allzu günstig, es ist das um so bedauerlicher, als kleine deutsche Bundesstaaten heute schon mehr leisten, als das große Preußen vermittels des neuen Gesetzes leisten will. Eine gleichmäßige und bedeutende Besserung hat sich in den Finanzen des Reiches, wie in denen Preußens geltend gemacht, in Preußen ist man sogar bis auf einen Jahresüberschuß von 60 Millionen gekommen. Eine größere Aufbesserung der Beamtengehälter ist nunmehr in Aussicht genommen.

Aus unseren Kolonien ist diesem Jahre erfreulicherweise fast nur von Resultaten praktischer Arbeit zu berichten. Man hat wirklich überall rechtschaffen gearbeitet, und die Kriegszüge sind sehr in den Hintergrund getreten. Auch in Deutsch-Südwestafrika, wo man Anfangs gar nicht zur Ruhe kommen konnte, erscheint nur endlich eine wirkliche Ordnung gesichert. Der Leiter der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes ist durch den Freiherrn von Richthofen ersetzt. Major von Wißmann in Deutsch Ostafrika durch den Oberst Liebert, der als ein sehr befähigter Ersatzmann gilt.

Die Falschmünzer.

Criminal-Roman von Gustav Löffel.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt)

Durch Soltmann's Hinzutreten wurde Etwold's Stimmung nicht verbessert. Er war dem Assessor schon öfter begegnet, den man seiner guten Herkunft wegen auch in Häuser einlud, in denen der Commercienrath ein gern gesehener Gast war. Er hatte ihn aber immer mit Kälte und einer gewissen Geringschätzung behandelt; aus seinem Hause war er so lange verbannt gewesen. Nun hatte er in dieser Weise Zutritt zu demselben erlangt; und sein energisches, rücksichtsloses Vorgehen sah fast aus wie das Verlangen, sich geltend zu machen und seine Anerkennung seitens des stolzen Geldmannes zu erzwingen. Was würde dieser Mann nicht thun, wenn er nun von Mathies hörte, was derselbe am Abend vorher gesehen haben wollte! Grund genug für Etwold, der Gefangennahme des entsprungenen Kutschers mit Bangen entgegenzusehen.

„Ich komme, um mich Ihnen zu empfehlen, Herr Commercienrath," sagte Soltmann mit kalter Höflichkeit.

„Ah, Sie gehen!" die Antwort klang fast wie ein erleichtertes Aufathmen. Und der Commissar?"

„Hat sich bereits in einem Miethswagen nach Haus begeben. Ich bin von ihm mit den weiteren Recherchen in dieser Angelegenheit betraut und gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, daß ich dabei auf ihr volles Entgegenkommen rechnen darf."

„Ich bin immer ein Kämpfer gewesen für Recht und Gerechtigkeit", sagte stolz der Commercienrath. „Wenn Ihre Worte vielleicht einen Zweifel daran ausdrücken sollten —"

Soltmann zog finster die Brauen zusammen

„Sie sind gereizt, erregt, Herr Commercienrath". begann er.

Worüber mich Niemand zur Rede zu stellen hat," fiel ihm Etwold ins Wort. „Ueber meine Stimmungen werde ich doch wohl noch Herr sein dürfen; wenn auch —"

„Was?"

„— Nichts."

„Und ich habe Ihnen auch nichts weiter zu sagen. Adieu!"

Soltmann verließ demonstrativ den Stall, und Etwold nagte wieder an der Unterlippe, das unverkennbare Zeichen seiner höchsten Mißstimmung.

„Ach Gott, daß große Unglück," klagte da eine Stimme in seiner Nähe. Es war die des Bureaudieners Jonas, welcher so nahe stand, daß er die kurze aber schlagende Unterhaltung unbedingt gehört haben mußte. Wollte er dem Commercienrath dies bemerklich machen? Fast hatte es den Anschein. Etwold hielt es aber unter seiner Würde, hierauf etwas zu erwidern.

Die Pferde waren todt. Was sollte er noch hier? Er verließ den Stall, es seinen Leuten überlassend, für die Wegschaffung der Thiere zu sorgen.

Auf dem Hofe begegnete er den von der Verfolgung zurückkehrenden Leuten, welche noch ganz außer Athem waren.

Der Commercienrath hielt seinen Schritt an.

„Nun?" kam es bebend über seine Lippen.

Einer der Arbeiter entblößte sein Haupt und sagte: „Der Kerl hat seine Strafe schon gefunden, Herr Commercienrath —"

„Was — wie?" stammelte dieser schreckensbleich. „Ihr habt ihn — gefangen?"

„Nein, aber der Teufel, dem er sicher seine Seele verschrieben," tönte es zurück. „Das Boot trieb Kiel oben im Kanal, und obschon die Leiche noch nicht gefunden ist, so ist doch anzunehmen, daß Mathies freiwillig oder durch eigene Unvorsichtigkeit den Tod in den Wellen gefunden hat."

Etwold athmete auf. Leichteren Herzens als er es verlassen hatte, schritt er wieder dem Hause zu.

4. Capitel.

Neue Conflikte.

Die geheimnißvolle Ermordung des Unbekannten in der Schwedengasse gab den Zeitungen der Residenz Veranlassung, sich mit dieser Sache eingehender und länger zu beschäftigen, als es der Fall gewesen wäre, wenn es sich um einen bloßen Raubmord am entlegenen Ort gehandelt hätte.

Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß Matthies an dem Morde betheiligt gewesen; aber der war nach Verübung seiner letzten Schandthat spurlos verschwunden, und man brauchte sein zurückgelassenes Schuhzeug nur mit den im Schnee zurückgelassenen kleinen, schmalen Fußspuren zu vergleichen, um überzeugt zu sein, daß er der Mordstätte zur Zeit des Attentats nicht einmal nahe gekommen war.

Auch sonst Niemand hatte der Mörderin bei ihrem schrecklichen Werke assistirt; allein und nur mit einem dolchartigen Messer bewaffnet hatte sie jenes vollbracht. Dann war sie nach dem festlich belebten Hause des Commerzienraths zurückgekehrt, und hier verlor sich jede Spur von ihr.

Wer konnte es den Zeitungen verdenken, daß sie ihr sensationsbedürftiges Publikum noch auf mehrere Tage mit dem „unausgeklärten, geheimnißvollen Mord in der Schwedengasse" unterhielten, und wie natürlich war es, daß sie bei jeder Gelegenheit den Namen des Commerzienraths Etwold, in Verbindung mit dem Verbrechen nannten!

Hier war der immer regen Reporterphantasie der weiteste Spielraum gegeben, und jeder wollte etwas mehr wissen und klüger kombiniren als sein Concurrent im Wege der Berichterstattung.

Das verursachte aber dem hiervon schwer betroffenen Commerzienrath böse Stunden und schlaflose Nächte. Er hätte das Gespenst des Ermordeten gern von seiner Schwelle gebannt, aber es wich und wankte nicht. Da war es und da blieb es; und wenn sich seine übermüdeten Augen einmal wirklich auf Augenblicke schlossen, trat es mit drohend erhobenen Arm zu ihm heran und scheuchte den Schlaf von seinen Lidern.

„Wie lange soll ich das noch ertragen, o mein Gott!" stöhnte der unglückliche Mann, „wie lange noch!"

Er fragte es sich von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde. Und immer, wenn er dann mit der Hand die müden Augen bedeckte, empfing er den Eindruck, als wenn ein eisiges Lächeln über das ihm vorschwebende Antlitz des Ermordeten hinfliege, ein Hohnlächeln, welches zu sagen schien: „Mich bannst Du nicht." Es war, um wahnsinnig zu werden.

Sanitätsrath Edler hatte zuerst dieser Veränderung des ihm befreundeten Mannes keine Beachtung geschenkt, weil Klara jetzt seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Ihr Zustand war ein höchst bedenklicher. Endlich mußte ihm das verstörte Wesen Etwold's aber doch auffallen.

„Welch ein betrübendes Ereigniß," sagte er theilnahmsvoll. „Ich sehe Sie und Ihre Tochter gleich schwer darunter leiden. Sie sollten sich durch die Zeitungsberichte nicht weiter irritiren lassen und für die nächste Zeit lieber gar kein Blatt mehr in die Hand nehmen.

Etwold schüttelte in seiner unfreundlichen Weise energisch den Kopf. Wie geht es meiner Tochter?" fragte er ablenkend.

Der Sanitätsrath zuckte die Achseln. „Bis jetzt haben wir nur Symptome," sagte er, „aber die deuten auf recht Böses. Ich bin bemüht, dem Ausbruch einer drohenden schweren Krankheit entgegenzuwirken; ob mir das aber gelingen wird, das hängt von den Umständen ab." (Frts. folgt.)

Vermischtes.

Unter dem dringenden Verdacht, den Raubmord an den Bankir Kohn in Pleß begangen zu haben, wurden auf Grund der vom Gericht ausgegebenen Personenbeschreibung in Straconca in Galizien zwei Vagabunden verhaftet. Außerdem sind noch drei andere des Mordes verdächtige Personen festgenommen.

Von einer Lawine verschüttet wurde an den Abhängen des Mont-Cenis eine Patrouille des 8. italienischen Versaglieri-Regiments. Einer nachfolgenden zweiten Patrouille gelang es mit übermenschlichen Anstrengungen, zwei Korporale lebend und zwei Leichen auszugraben.

Eisenbahnunglück. Ein Lastzug fuhr trotz Warnungssignals mit voller Schnelligkeit in den Rangirbahnhof Rakos bei Pest und schlug mit solcher Gewalt an den Prellbock, daß sieben Wagen entgleisten und zertrümmert wurden. Zwei Personen wurden getödtet; der Zugführer ist schwer verletzt. Der schuldige Lokomotivführer wurde verhaftet.

In Altglashütte in Schwaben starb ein 29 Jahre alter Mann, der vom Tage seiner Geburt bis zum Tode im Bette lag, da er weder sitzen noch stehen oder gehen konnte.

Die Frostbeulen des jungen Baptiste haben Paris einen Tag lang beschäftigt, was immerhin etwas heißen will. Baptiste ist nämlich das junge Flußpferd, das seit Jahr und Tag mit Eimern voll der besten Milch aufgepäppelt worden ist, aber trotz dieser süßen, milden Nahrung sich zu einem der unartigsten, böswilligsten aller schlimmen Buben ausgewachsen hat. Er neckt das alte gutmüthige Flußpferd und spielt den Wärtern mehr böse Streiche als alle anderen Bewohner des Zoologischen Gartens zusammen genommen. Nur der Frost hat ihm bis jetzt seine Ausgelassenheit vergolten, indem er ihn trotz seiner dicken Haut mit Frostbeulen heimsuchte. Diese wurden zu einer Staatsangelegenheit, denn der Wildfang ist auf 30 000 Francs zu stehen gekommen. Baptiste wurde daher in Behandlung genommen und in einen eigens hergestellten Behälter gesetzt, dessen Wasser durch Vorrichtungen stets dieselbe laue Wärme behält. Seine Frostbeulen sind denn auch in Besserung

Von einer neuen Mutter Gottes-Erscheinung wird aus Oswiezim in Galizien berichtet: In einer benachbarten Ortschaft war kürzlich ein steinernes Marienbild verschwunden. Nach langem Suchen fand man dasselbe auf einem Felde am Solafluß nahe Oswiezim. Gleichzeitig tauchte das Gerücht auf, das Standbild sei Nachts von Strahlen umgeben in der Luft fliegend gesehen worden; die Mutter Gottes habe sich den neuen Standort ausgewählt, um dort den Gläubigen zu erscheinen. Jetzt ziehen unzählige Prozessionen nach dem Marienbilde, wo sie unter Gesang und Gebet stundenlang vergeblich verbleiben, um die Mutter Gottes erscheinen zu sehen.

Die Zahl der Aerzte im deutschen Reich ist, wie seit einer Reihe von Jahren, auch 1896 nicht unerheblich gestiegen. Sie betrug Anfang November d. Js. rund 24 000. Zum Vergleich seien die Zahlen der 10 vorhergehenden Jahre aufgeführt: diese betrugen für 1886 16 292, 1887 16 864, 1888 17 690, 1889 18 467, 1890 18 846, 1891 19 630, 1892 20 500, 1893 21 621, 1894 22 287, 1895 23 099. Seit dem Jahre 1886 hat die Zahl der Aerzte also um 7708 oder 47,2 vom Hundert, seit dem Vorjahre um 911 oder 3,9 vom Hundert zugenommen.

Ueber die Lebensweise des Sultans erzählt ein Türke, wie es scheint, ein Eingeweihter, in der „Contemporary Review" bemerkenswerthe Einzelheiten: Abdul Hamed hat im Palast von Yildiz, in seinem Harem und den verschiedenen Schlößchen im Parke mindestens 50 Arbeitskabinette. Niemand weiß, wo er irgend einen Theil des Tages oder Abends zubringen wird. Oft verläßt er ein Gebäude durch die Hinterthür und begiebt sich nach einem andern, während die Schildwachen ihn noch drinnen wähnen. Und in welchem Theil seines Palastes er sich auch befinden mag, Tag und Nacht wird er auf Schritt und Tritt bewacht. Zwischen dem Haupteingang des Palastes und den Räumen, die dem Herrscher als Wohnung dienen, befinden sich vier oder fünf Thüren, vor denen albanische Schildwachen stehen und durch die niemand eintreten kann, wenn er nicht von einem der Kammerherren oder dienstthuenden Flügaladjutanten begleitet ist, die auch ohne besondere Erlaubniß die betreffende Person nicht zulassen dürfen. Wo der Sultan schlafen wird, weiß Niemand im Voraus. Er besitzt mehr als 50 Betten zu eigenem Gebrauch, theils in den Wohnräumen seiner legitimen Frauen, in dem kaiserlichen Gynäceum, theils auch in dem Palast selbst, wo er dann schläft, wenn die Umstände ihn zwingen, auf der Hut zu sein. Diese Schlafzimmer sind von dem übrigen Theil des Gebäudes durch eiserne Thüren getrennt, deren Schlösser sich durch einen außerordentlich sinnreichen Mechanismus auszeichnen. Man sagt sogar, daß die Wände und Decken geheime Versteckplätze enthalten, die von westeuropäischen kunstgeübten Leuten ausgeführt sind. Und als ob es an diesen Vorsichtsmaßregeln noch nicht genug wäre, liegen zwei prächtige Bernhardiner Hunde stets vor dem Zimmer, in welchem der Sultan schläft, und fangen bei dem leisesten Geräusch laut an zu bellen. Abdul Hamid ist ein Liebhaber von Hunden und weiß, daß er sich wenigstens auf diese vierfüßigen Wächter verlassen kann. Der Haushalt des Sultans besteht aus etwa 12 000 Personen, zu denen u. a. gehören: 1000 Diener für den Kammerdienst des ganzen kaiserl. Haushalts; 400 für die Küche; ebenso viele, welche die Speisen von der Küche nach den verschiedenen Theilen des Palastes tragen müssen müssen; 400 Musiker, Sänger, Schauspieler, Akrobaten, Spaßmacher u. s. w.; 300 Eunuchen für den Harem; 50 Barbiere; 400 Gärtner; 3000 zum Harem gehörende weibliche Personen, 200 albanische Axenmänner für den persönlichen Wachtdienst beim Sultan; 100 Ruderknechte für seine Boote; 400 Angestellte für die Zivilliste 2c.

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank in Thorn.

Die nachstehenden im hiesigen Handels-Register einegetragenen Firmen:
a) Nr. 801 — **L. C. Fenske** in Thorn; Inhaber: Kaufmann **Leopold Carl Fenske** zu Thorn
b) Nr. 842 — **Moritz Peretz** in Thorn; Inhaber: Kaufmann **Moritz Peretz** in Skalmierzyce bei Ostrowo,
c) Nr. 918 — **F. E. Stange** in Schönsee; Inhaber: Kaufmann **Friedrich Emil Stange** zu Schönsee,
d) Nr. 931 — **J. Peretz** in Thorn; Inhaber: Kaufmann **Jsidor Peretz** zu Thorn,

sind erloschen und soll das Erlöschen dieser Firmen von Amtswegen in das Handels-Register eingetragen werden.

Die Inhaber der genannten Firmen oder deren Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch

bis zum 15. April 1897

schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen, widrigenfalls das Erlöschen jener Firmen eingetragen wird. (69)

Thorn, den 26. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Gemeindebezirk Thorn mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1.

Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in, bezw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetrieb jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben. Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen zweckentsprechenden Spülapparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4.

Als zweckentsprechendes Spülgefäß wird ohne Weiteres angesehen ein Spülgefäß, welches in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm hat und mit einem Wassereinlauf, Wasserüberlauf und Wasserablaß-Vorrichtung versehen ist. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Thorn, den 12. Juni 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

wird mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die **Spülgefäße nunmehr bis spätestens 15. Februar 1897 sachgemäß herzustellen,** widrigenfalls die Säumigen unnachsichtlich Bestrafung u. Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Thorn, den 30. Dezember 1896. 49

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Unser Krankenhaus-Abonnement für Dienstboten, sowie für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge wird wiederholentlich empfohlen.

Der geringfügige Satz von 3 Mark für Dienstboten, 6 Mark für Handlungsgehilfen u. Handlungslehrlinge sichert auf die einfachste Weise die Wohlthat der freien Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause.

Noch immer kommen Fälle vor, in welchen Dienstherrschaften durch Verabsäumung oder aus Unkenntniß dieser Maßregel sich der Heranziehung zu dem vollen tarifmäßigen Kurkostensatze von täglich 1,25 M. (für Einheimische) aussetzen.

Das Abonnement gilt für das Kalenderjahr. Der Einkauf findet statt in der Kämmerei-Nebenkasse und kann für 1897 bereits in den letzten 2 Wochen des laufenden Monats erfolgen.

Die zeitigen Abonnenten, welche nicht bis Neujahr etwa abmelden, wollen den Jahresbeitrag für 1897 demnächst entrichten.

Thorn, den 2. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung).

Der Stempel ist nicht mehr, wie früher zu den Verträgen selbst zu verwenden; der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat vielmehr die Verträge einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, das von allen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden kann.

Bei der Führung und Versteuerung der Verzeichnisse sind folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund
   eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
   eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
   einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
   daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
   sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mk.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.
2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.
3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mk. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.
4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.
5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, sodaß also
   bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt . . . . . . 0,50 Mk.
   bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mk. der Stempel beträgt 1,00 Mk.
   bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mk. der Stempel beträgt 1,50 Mk.
   u. s. w.
   die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.
6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.
7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.
8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen.:
   daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
   . . . . . den . . ten . . . . . . .189 . .
   (Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)
9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).
10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.
11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.
12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.
13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.
14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- pp. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- pp. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- pp. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu versteuern. (5256)

Thorn, den 1. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.